Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 33 (1936)

Heft: 11

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

es zu halten sei, wenn der mit einem Gebrechen behaftete Unterstützungsbedürftige in so jugendlichem Alter in den Wohnkanton zugezogen ist, daß im Zeitpunkte der Wohnsitznahme die Arbeitsfähigkeit noch nicht beurteilt werden konnte. Die Praxis hat diese Frage dahin entschieden, daß in solchem Falle der Entscheid über die Arbeitsfähigkeit bis zum Zeitpunkte des Eintritts der Volljährigkeit verschoben wird, die Wirkung von Art. 1, Absatz 3, des Konkordates demnach erst mit der Volljährigkeit des Unterstützten beginnt (Entscheid des Bundesrates vom 6. Januar 1925, i. S. Bern gegen Luzern; Sammlung Düby, 2. Auflage, S. 21 ff.). In diesen Fällen muß bis zum Eintritt der Volljährigkeit nach Konkordat unterstützt werden. Dieser Zustand ist aber nur ein vorläufiger; zeigt es sich beim Eintritt der Volljährigkeit, daß dauernde Arbeitsunfähigkeit vorhanden ist, dann beginnt die Wirksamkeit der Bestimmung von Art. 1, Absatz 3: Der Wohnkanton wird frei, und die gesamte Unterstützungslast geht auf den Heimatkanton über. L. B. ist aber nicht nach dem Kanton Luzern zugezogen, sondern in diesem Kanton geboren, und es fragt sich, ob die Geburt im Wohnkanton der Wohnsitznahme gleichzustellen sei. Bern verneint dies unter Berufung auf ein Gutachten der Polizeiabteilung im Falle Ernst Bollmann vom 4. Oktober 1932, wonach Personen, die im Wohnkanton geboren sind, nicht von außen her einen Grund dauernder Unterstützungsbedürftigkeit mitgebracht haben können, weshalb der Zweck der Bestimmung von Art. 1, Absatz 3, des Konkordates, den Wohnkanton nur gerade unter diesen Bedingungen von der Unterstützungslast zu befreien, bei den im Wohnkanton geborenen Personen nicht in Betracht komme. Nach dem Gutachten im Falle Bollmann müßte somit L. B. ohne Rücksicht auf ihre dauernde Arbeitsunfähigkeit weiterhin nach Konkordat unterstützt werden, wie vor dem Eintritt der Volljährigkeit. Nun ist aber das Gutachten im Falle Bollmann durch die Praxis überholt. Es wurde nämlich festgestellt, daß schon vor der Geburt eines Kindes eine Ursache seiner künftigen Unterstützungsbedürftigkeit bestanden haben kann, und daß somit in dieser Hinsicht die Geburt im Wohnkanton dem Zuzug nach dem Wohnkanton gleichzustellen ist (Entscheid des Bundesrates vom 23. August 1935, i. S. Bern gegen Zürich, betreffend Alfred Siegenthaler). Daraus ergibt sich für den vorliegenden Fall: L. B. ist, mit einem bleibenden Gebrechen behaftet, im Kanton Luzern geboren. Dies hatte die gleiche Wirkung, wie wenn sie, mit dem gleichen Gebrechen behaftet, kurz nach der Geburt im Kanton Luzern Wohnsitz genommen hätte, d. h. sie war bis zum Eintritt der Volljährigkeit nach Konkordat zu unterstützen, und beim Eintritt der Volljährigkeit war zu prüfen, ob sie wegen ihres Gebrechens dauernd arbeitsunfähig sei und deshalb die Beitragspflicht des Wohnkantons nunmehr gemäß Art. 1, Absatz 3, dahinfalle. Die Arbeitsunfähigkeit ist nicht bestritten; somit ist die Beitragspflicht des Wohnkantons Luzern mit dem Eintritt der Volljährigkeit der Unterstützten dahingefallen, und das Begehren des Kantons Bern auf weitere konkordatsgemäße Kostentragung kann nicht gutgeheißen werden. Es ist festzuhalten, daß diese Lösung ausschließlich auf der Anwendung von Art. 1, Absatz 3, des Konkordates beruht; eine Änderung in der Beurteilung des Wohnsitzes, wie sie Luzern befürwortet, ist hingegen mit der Volljährigkeit der L. B. nicht eingetreten.

Bern. Wohnsitzstreit. „Die Mutter eines auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehenden Kindes folgt bei ihrer Wiederverheiratung dem Wohnsitz des Ehemannes, während das Kind den Unterstützungswohnsitz in der Etatgemeinde beibehält. Nach Auflösung dieser Ehe behält die Mutter ihren letzten ehelichen Wohnsitz bei und ist zum Wohnsitzwechsel nicht fähig, solange ihr Kind auf dem Etat der dauernd Unterstützten steht." (Entscheid des Regierungsrates vom 11. Dez. 1935.)

Tatbestand:

Anna F. von H. war in erster Ehe verheiratet mit Joh. S. in T. Die Ehe wurde im Jahre 1932 geschieden, unter Zuspruch der Kinder an die Mutter. Von diesen Kindern standen einige auf dem Etat der dauernd Unterstützten der Gemeinde T., als Frau F. im November 1923 mit Friedr. L. in L. eine neue Ehe einging. Diese Ehe wurde im Oktober 1929 geschieden. Die daraus hervorgegangenen Kinder wurden dem Vater zugesprochen. Frau F. erhob kurz darauf in L. ihre Schriften und zog nacheinander nach Th., U., St. und R. Sie wurde in allen diesen Gemeinden ins Wohnregister eingeschrieben. Die Gemeinde R. erfuhr im Herbst 1932, daß von den seinerzeit auf den Etat der Gemeinde T. aufgenommenen Kindern erster Ehe wenigstens eines, Anneli, ununterbrochen auf diesem Etat geblieben sei. Sie schloß hieraus, Frau F. sei nach der Scheidung ihrer zweiten Ehe nicht fähig gewesen, ihren Wohnsitz zu wechseln.

Aus den Motiven:

Die Gemeinde L. erhebt vor oberer Instanz keine Einwendung mehr gegen die mit der herrschenden Lehre übereinstimmende Rechtsprechung, wonach die Mutter eines auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehenden Kindes bei ihrer Wiederverheiratung gestützt auf Art. 100, lit. a des Armen- und Niederlassungsgesetzes dem Ehemann im polizeilichen Wohnsitz folgt, ihre auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehenden Kinder dagegen den Unterstützungswohnsitz in der Etatgemeinde beibehalten. Es darf daher als unbestritten gelten, daß Frau F. durch ihre Verheiratung mit Friedr. L. dessen Unterstützungswohnsitz in L. erwarb. Streitig ist dagegen, wo Frau F. seit der Scheidung dieser zweiten Ehe Wohnsitz habe: ob in L., als der letzten Wohnsitzgemeinde des Ehemannes oder in T., als der Gemeinde, auf deren Etat das Kind Anneli steht.

In einer den Parteien bekannten veröffentlichten Untersuchung von Prof. Blumenstein (siehe „Der Armenpfleger", 27. Jahrgang, 1930, Seite 129/130), vertritt der Verfasser mit eingehender Begründung die Auffassung, die Ehefrau behalte in einem Falle wie dem heutigen so lange, als Kinder von ihr auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehen, den letzten ehelichen Wohnsitz bei. Die Direktion des Gemeindewesens hat sich in einer Ansichtsäußerung vom 12. Oktober 1930 dieser Auffassung angeschlossen. Die Gemeinde L. wendet dagegen vor allem ein, der von der Ehefrau nach Auflösung der Ehe beibehaltene Wohnsitz gründe sich nach wie vor einzig auf Art. 100, lit. a A. und NG. Er sei und bleibe bis zum Erwerb eines andern Wohnsitzes ein von andern rechtlichen oder tatsächlichen Voraussetzungen unabhängiger Wohnsitz. „Wenn also die Ehefrau" — wird weiter ausgeführt — „trotz der Feststellung, daß ein Kind von ihr auf dem Etat der dauernd Unterstützten ihrer Wohnsitzgemeinde steht und daß dort somit auch ihre eigene dauernde Unterstützungsbedürftigkeit konstatiert worden war, den Wohnsitz ihres Ehemannes erhält, weil Art. 100 lit. a dem Art. 103 A. und NG. vorgehe, so kann jene Etatauftragung logischerweise auch keinen Einfluß auf den nach Auflösung der Ehe fortbestehenden Wohnsitz haben, weil sich dieser nach wie vor einzig und allein auf Art. 100 lit. a stützt." Diese Überlegung ist nicht schlüssig. Lehre und Rechtsprechung haben der Vorschrift von Art. 100 lit. a bloß in dem Sinne den Vorrang vor Art. 103 zuerkannt, daß Art. 103 die Ehefrau nicht hindern könne, entsprechend Art. 100 den polizeilichen Wohnsitz des Ehemannes zu erwerben. Über den Fortbestand dieses einmal erworbenen Wohnsitzes nach Auflösung der Ehe durch den überlebenden Ehegatten kann der Bestimmung nichts entnommen werden. Maßgebend ist vielmehr der allgemeine Grundsatz, daß der einmal begründete Wohnsitz fortbesteht bis zum Erwerb eines neuen (Art. 98 A. und NG.). Dies gilt in

gleicher Weise für den selbständigen wie für den abgeleiteten Wohnsitz... Nach dem geltenden Recht muß daher die Ehefrau den gestützt auf Art. 100, lit. a A. und NG. zuletzt erworbenen Wohnsitz des Ehemannes nach Auflösung der Ehe solange beibehalten, bis keine ihrer Gewalt unterworfene Person (und natürlich auch sie selber nicht) mehr auf dem Etat der dauernd Unterstützten steht.

Daß bei dieser Lösung der Wohnsitzregisterführer am letzten Wohnsitz der Ehegatten die Wohnsitzscheine für auswärtige Aufenthalte der verwitweten oder aber geschiedenen Ehefrau ausstellen und jeweilen vor der Ausstellung oder Erneuerung den Bericht der Etatgemeinde darüber einholen muß, ob Etataufnahmen von Gewaltunterworfenen für das nachfolgende Jahr fortbestehen, ist eine kleine Unzukömmlichkeit, aus welcher nicht gefolgert werden kann, die gefundene Lösung entspreche nicht dem Gesetz... (Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen Bd. XXXIV Nr. 25.) A.

— Armenpflege und Landeskirche. Das gedruckte Verhandlungsprotokoll der Kirchensynode des Kantons Bern (Verhandlungen vom 3. Dezember 1935) teilt mit, daß Synodalrat Lörtscher den Anwesenden eine Bitte der kantonalen Armendirektion vorlegt. Es besteht oft eine große Verlegenheit bei der Auffindung guter Pflegeplätze. Eine ganze Reihe von guten oder sogar sehr guten Pflegeplätzen sind im Laufe der Zeit von außerkantonalen Behörden oder Fürsorgevereinen mit Beschlag belegt worden. Gute Pflegeplätze sind gar nicht immer vom Kostgeld abhängig. Es gibt Pflegeeltern, die ihrem Pflegekind das Kostgeld auf ein Sparheft legen und auf diese Weise dem Kinde für später den Weg ebnen. Auch bei der Bestellung von Patronen und Vormündern gerät die Armendirektion zuweilen in Schwierigkeiten. Sie ist dankbar, wenn man ihr auch in dieser Hinsicht an die Hand geht und sie auf geeignete und hingebende Personen aufmerksam macht. Es gilt auch in der Armenfürsorge, zumal in der Fürsorge für die Kinder, das Jesuswort: „Was ihr einem dieser Geringsten getan habt, das habt ihr mir getan." Der von Synodalrat Lörtscher gestellte Antrag wird ohne Gegenantrag angenommen:

„Die Synode der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern nimmt Kenntnis vom Wunsch der kantonalen Armendirektion um Mithilfe an ihrer Arbeit zugunsten der Armen und Bedürftigen, insonderheit der armen, elternlosen und sonst hilflosen Kinder. Zu dem Zweck ersucht sie die Pfarrämter und Kirchgemeinderäte und die Mitglieder unserer Kirche, mitzuhelfen beim Aufsuchen von geeigneten Pflegeplätzen, Patronen und Vormündern für solche Kinder und um Übermittlung der Namen der zu diesem Dienst bereiten Personen an die Armenbehörden der Gemeinden und des Staates. Sie beauftragt den Synodalrat, die zur Ausführung dieses Beschlusses notwendigen Schritte zu tun." A.

Solothurn. Der Hilfsverein der Stadt Olten weist in seinem Jahresbericht pro 1935 auf Möbelabzahlungsgeschäfte hin, bei denen junge Eheleute Möbelanschaffungen machten, die weit über ihre finanzielle Leistungsfähigkeit hinausgingen. Anzahlungen verlangte man sozusagen von ihnen nicht, dafür aber Abzahlungen, die einfach unmöglich sind. Da der Armenpflege die direkte oder indirekte Übernahme der Abzahlung nicht zugemutet werden konnte, kamen einige auswärtige Firmen, die beim Geschäftsabschluß nicht die nötige Vorsicht walten ließen, trotz Eigentumsvorbehalt zu erheblichen Verlusten. Ein weiterer Übelstand zeigt sich in der Wanderarmenfürsorge. Die Herberge, die eigentlich diesen Fürsorgebedürftigen dienen sollte, wird nun fast ausschließlich von Personen benützt, die die Krise auf die Landstraße getrieben hat, und die von der zuständigen Armenpflege zu wenig betreut werden. Es kann aber den städtischen Gemeinden nicht zugemutet werden, den Armenbehörden auf dem Lande die eigentlichen Fürsorgemaßnahmen abzunehmen. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 1135 Personen mit 125 245 Fr. unterstützt. Davon entfielen auf den Hilfsverein 27 044 Fr. W.

Zürich, Stadt. Das Fürsorgeamt hat im Jahre 1935 für Unterstützungen 858 044 Fr. mehr aufgewendet als im Vorjahr (Gesamtunterstützung: 9 541 316 Franken), was die Verschlechterung der Wirtschaftslage deutlich zeigt. Die Zahl der Arbeitslosen nahm zu und auch die derjenigen, die ausgesteuert sind und das Fürsorgeamt in Anspruch nehmen müssen. An Rückerstattungen und Staatsbeiträgen gingen total 3 396 222 Fr. ein, so daß zu Lasten der Stadt ein Betrag von 6 145 094 Franken fällt. Der Steuerertrag ging zurück und betrug: 5 820 514 Fr. Über die Unterstützungspraxis sagt der Bericht: Bei der Behandlung der Unterstützungsfälle blieb wegleitend, daß das Fürsorgeamt die letzte amtliche Instanz ist, die für die Hilfeleistung in Betracht kommt. Die sozialen Einrichtungen beim Schulamt, Gesundheitsamt und Jugendamt gehen voran. Diese Stellen können gegebenenfalls einfach abweisen, während das Fürsorgeamt dies nicht tun darf, wenn es ohne seine Hilfe an der Nahrung oder der Unterkunft fehlt. Selbst dem Unwürdigen muß bei nachgewiesener Notlage geholfen werden. Man darf ihn nicht zugrunde gehen lassen, auch wenn er selbstverschuldet in die Bedrängnis kam. Die Abweisung durch das Fürsorgeamt kann, wenn eine Möglichkeit zur Selbsthilfe ausgeschlossen ist, nichts anderes zur Folge haben, als daß gebettelt wird. Die Zwangslage, auch dem Unwürdigen bei gänzlicher Mittellosigkeit beistehen zu müssen, führt nicht selten zu einem ungerechten Urteil über die armenpflegerische Tätigkeit. Der weitere Umstand, daß wegen der Zunahme der Bedürftigkeit zufolge der schlimmer werdenden Zeit stets mehr Geld ausgelegt werden muß, steigert das Unbehagen des Steuerzahlers. Das Fürsorgeamt prüft jeden Fall aufs einläßlichste und hilft nach den besonderen Verhältnissen im einzelnen. Für das Ausmaß der Unterstützung bestehen Richtlinien. Nach dem Stande der Kosten der Lebenshaltung erfahren sie fortwährend Anpassung. Heute werden an eine Einzelperson höchstens 80—100 Fr., für zwei Personen 180 Fr., für ein Ehepaar mit einem Kind 220 Fr. und für jedes weitere Kind 30 Fr. im Monat mehr ausgerichtet. Diese Richtlinien lassen sich nicht immer genau einhalten. Heimschaffungen in Fällen, in denen die heimatliche Deckung ausblieb oder wegen schlechter Führung der konkordatliche Anteil des Wohnortes verweigert werden mußte, wurden im Berichtsjahre 332 beantragt, 109 gelangten zum Vollzug, 77 sind noch anhängig. — Über das Konkordat sagt der Bericht zutreffend: Gerade in einer Zeit wie der heutigen, müßte man mit einer Unmenge von Anständen rechnen, wenn das Konkordat nicht bestände und jede einzelne Heimatgemeinde für den ganzen Bedarf ihrer Bürger belangt werden müßte. Auch die Zahl der Heimschaffungen wäre viel größer. Nicht die Zugehörigkeit zum Konkordat macht die Armenlasten zur großen Bürde. Es sind vielmehr die Ausgaben für die Kantonsbürger, die im Berichtsjahre nach Abzug der eingegangenen Rückerstattungen 2 215 881 Fr. betrugen. — Was die Versorgten anlangt, so hatte das Fürsorgeamt 779 Kinder zu betreuen, die hauptsächlich in Privatpflege untergebracht waren (260 Knaben und 234 Mädchen). Die Ferienversorgung wurde für das ganze Wohlfahrtsamt durch das Inspektorat 3 besorgt und umfaßte 383 Ferienkinder; die Placierung der Schulentlassenen war in wachsendem Maße erschwert. Trotzdem wird — und mit Recht — darauf gesehen, daß jeder schulentlassene Knabe einen Beruf erlernt. Bei der Ausbildung der jungen Töchter wird vor der Berufslehre in der Regel ein Haushaltjahr eingeschaltet. Von den Erwachsenen befanden sich Ende 1935 1926 Personen in Anstalten, davon nicht weniger als 767 in Irrenanstalten. W.

— Der Verein für freie Hilfe Winterthur hat mit seinen sechs Sektionen auch im Jahr 1935 wieder, die gesetzliche Armenpflege ergänzend, überaus wohltätig gewirkt und an Unterstützungen 21 434 Fr. ausgerichtet.